

Inhaltsverzeichnis:

1. Bildung
 - Jugendarbeitsschutzgesetz beachten
 - Berichtsheft: Digital oder Handschriftlich
2. Recht
 - Tankrechnung absetzen
 - Das Ende der Haftungsfalle
 - Immer auf der Höhe bleiben
 - Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung
3. Technik
 - Zulieferkatalog des Handwerks startet neu
 - Vergleich – CNC Bearbeitung und 3D-Druck
4. Sonstiges
 - Profitieren Sie von Metall & mehr
5. In eigener Sache
 - Seminarangebot

1. Bildung

- Achtung! – Jugendarbeitsschutzgesetz beachten

Die Betriebe sind wieder auf der Suche nach geeigneten Auszubildenden. Auch wenn der Trend zu einem längeren Verbleib an der Schule ungebrochen ist, werden selbstverständlich weiterhin Auszubildende eingestellt, die noch keine 18 Jahre alt sind und damit unter den Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes fallen.

Neben weiteren in diesem Gesetz festgelegten Pflichten (insbesondere Beachtung der Vorschriften bei gefährlichen Arbeiten) ist an die notwendigen Untersuchungen zu denken, die in den §§ 32 ff JArbSchG geregelt sind. § 32 JArbSchG lautet:

§ 32 Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

- 1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung)*

und

- 2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.*

Mit dieser Erstuntersuchung ist es nicht getan, vielmehr muss sich der Ausbildungsbetrieb nach § 33 ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist.

Gegebenenfalls muss sich der Arbeitgeber weitere Nachuntersuchungen vorlegen lassen, sofern der Auszubildende / Arbeitnehmer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Legt der Jugendliche die Bescheinigung über die Nachuntersuchung nicht binnen 14 Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung vor, besteht ein Beschäftigungsverbot, bis er die Bescheinigung vorgelegt hat (§ 33 Abs. 3 JArbSchG). Verstöße gegen das Beschäftigungsverbot oder aber gegen die Aufforderungspflicht sind nach den §§ 58, 59 JArbSchG bußgeldbewehrt.

- Berichtsheft: Digital oder Handschriftlich

Ab dem 1. Oktober müssen Betrieb und Lehrling im Ausbildungsvertrag festlegen, wie das Berichtsheft geführt werden soll – handschriftlich oder digital. Der erweiterte § 13 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ermöglicht nun auch offiziell den elektronischen Ausbildungsnachweis.

Ansonsten bringt das vor kurzem in Kraft getretene „Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes“ nur marginale Änderungen mit sich. Statt alle Ausbildungsordnungen ändern zu müssen, hat der Gesetzgeber der Einfachheit halber einige Formulierungen ins BBiG und in die Handwerksordnung aufgenommen. Ein neuer Passus im § 14 des BBiG: „Auszubildende haben Auszubildende zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 13 Satz 2 Nummer 7 anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen.“

Den Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen.“

Auch den § 43 des BBiG hat der Gesetzgeber überarbeitet. Laut Absatz 1 Nummer 2 ist zur Abschlussprüfung zuzulassen, „wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweis geführt hat“.

2. Recht

- Tankrechnung absetzen

Bisher waren selbst bezahlte Benzinkosten für die private Nutzung des Firmenwagens keine Werbungskosten. In einem kürzlich veröffentlichten Urteil sagt der Bundesfinanzhof aber jetzt, dass solche individuellen Kosten – also zum Beispiel die Kosten für das Tanken – bei der Einkommenssteuer als Werbungskosten abziehbar sind, wenn die Privatnutzung des Fahrzeugs pauschal über die Ein-Prozent-Regelung versteuert wird.

„Für viele Arbeitnehmer wird der Firmenwagen jetzt billiger“, sagt der Steuerberater.

Dadurch, dass sich künftig die Benzinkosten als Werbungskosten absetzen lassen, verringere sich der zu zahlende geldwerte Vorteil.

Laut dem obersten Steuergericht werde durch den Abzug der individuellen Werbungskosten in der Einkommenssteuer die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber alle Kosten tragen, und Arbeitnehmern, die ihre Kfz-Kosten selbst tragen, abgemildert. Im konkreten Fall hatte sich der Arbeitnehmer mit seinen Chef den Dienstwagen geteilt und auch privat genutzt. Der Arbeitnehmer trug sämtliche Kraftstoffkosten – rund 5.600 € im Jahr.

Alles andere zahlte der Arbeitgeber. Der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung wurden nach der Ein-Prozent-Regelung versteuert und betrug etwa 6.300 € für den Arbeitnehmer.

Dieser wollte nun, dass die Benzinkosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Das Finanzgericht gab der Klage statt und setzte den Vorteil aus der Privatnutzung auf lediglich 700 € fest. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung bestätigt. Bislang war der BFH davon ausgegangen, dass vom Arbeitnehmer selbst getragene Benzinkosten nicht steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Privatnutzung über die pauschale Ein-Prozent-Regelung anstelle der Fahrtenbuchmethode bemessen wird.

- Das Ende der Haftungsfalle - Handwerker werden erstmals einen gesetzlichen Anspruch auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten erhalten. Die bislang nachteilige Rechtslage wird damit endlich geändert.

Die Fraktionen im Bundestag haben sich auf ein neues Mängel- und Bauvertragsrecht geeinigt.

Der Entwurf berücksichtigt in nahezu sämtlichen Punkten die Forderungen des Handwerks.

Vor allem müssen Lieferanten von mangelhaftem Material den Handwerkern, die dies verbaut haben, künftig nicht nur die Materialkosten, sondern auch die Ein- und Ausbaukosten erstatten. Bislang verwehrte die Rechtslage den Handwerkern einen solchen Ersatz. Holger Schwannecke, Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) freut sich: „Die Reform wird die rechtliche Situation für Handwerker in Gewährleistungsfällen spürbar verbessern. Damit ist sie ein großer Erfolg für das Handwerk. Die Berichterstatter der Fraktionen stellen mit ihrem Kompromiss klar, dass künftig derjenige für die Folgen mangelhafter Materialien haften muss, der die Materialfehler zu verantworten hat. Das ist richtig und gerecht.“

Darüber hinaus erfasst das Gesetz jetzt alle materialverarbeitenden Handwerksbetriebe. Der Gesetzesentwurf sah zuerst nur Fälle vor, in denen Handwerker Material einbauen. Andere Tätigkeiten wie etwa Maler- und Lackiererarbeiten waren ursprünglich nicht abgedeckt. Des Weiteren erhalten Handwerker nun das Recht zur Wahl der Nachbesserung. Sie entscheiden, ob der Lieferant ihnen Geld zahlen oder die Mängelbeseitigung beim Kunden durchführen muss. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf gab noch dem Lieferanten das Wahlrecht.

Rechtsprechung schützt vor AGB-Ausschluss

Die Händler können ihre Haftung in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aber ausschließen. Die Forderung des Handwerks nach AGB-Festigkeit der Regelung ist wegen Widerstands der CDU nicht erfüllt worden. Die Politiker verweisen darauf, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes einen ausreichenden Schutz für die Betriebe biete. Die Rechtsprechung behandelt typische Handwerksbetriebe in diesem Zusammenhang wie Verbraucher und schütze sie damit vor Haftungsausschlüssen in AGB ihrer Lieferanten, lautet das Argument. Diese Überzeugung soll in einer Protokollerklärung des Rechtsausschusses des Bundestags ausdrücklich hervorgehoben und festgehalten werden. „Eine gesetzlich festgeschriebene AGB-Festigkeit der neuen Ansprüche hätte zu mehr Rechtsklarheit geführt“: betonte Schwannecke.

„Die nun gefundene Lösung ist aber eine geeignete Grundlage, kleine Betriebe vor unangemessenen AGB-Klauseln zu schützen. Wichtig wird deshalb sein, dass sich die neuen Ansprüche in der Geschäftspraxis etablieren und der AGB-Schutz tatsächlich wirkt.“

Hintergrund: Nach AGB-Recht sind bestimmte nachteilige Vertragsklauseln von Gesetzes wegen unwirksam. Dies dient dem Verbraucherschutz und gilt daher nur gegenüber Verbrauchern, nicht aber zwischen Unternehmern. Von diesem Grundsatz haben die Gerichte in jahrzehntelanger Rechtsprechung aber Ausnahmen entwickelt. Auch gegenüber kleinen Unternehmen und Handwerkern sollen nachteilige AGB-Klauseln nicht wirksam sein.

Der Bundestag soll nach dem Wunsch der Koalitionsfraktionen das Gesetz bis Ende März 2017 verabschieden. Wegen des Anpassungsbedarfs der Praxis soll die Reform zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Um die tatsächlichen Auswirkungen des Gesetzes und einen etwaigen Nachbesserungsbedarf zu identifizieren, soll das Gesetz in absehbarer Zeit evaluiert werden.

- Immer auf der Höhe bleiben: Wie Sie Absturzunfällen von Leitern sicher vorbeugen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) informiert über Ursachen und Schutzmaßnahmen
Wer im Berufsalltag hoch hinaus will, braucht viel Ehrgeiz - oder einfach eine Leiter. Mal eben etwas an der Decke montieren, die Beleuchtung reparieren, ins obere Regal greifen: Schnell hat man sie herbeigeht und ist die Sprossen hinaufgestiegen. „Leitern sind für Montage- oder Instandsetzungsarbeiten in allen Betrieben immer sofort zur Hand“: weiß Clemens Kube, BGHM-Aufsichtsperson im Präventionsdienst Berlin.

Dabei wird oft außer Acht gelassen, dass Leitern gefährliche Arbeitsplätze sind.“ Denn die Absturzgefahr ist hoch - und Unfälle haben meist schwere Verletzungen zur Folge.

Laut einer Statistik der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin handelt es sich bei jedem dritten tödlichen Arbeitsunfall bundesweit um einen Absturzunfall. Dabei sind zwar im Durchschnitt nur drei Prozent auf Leiterunfälle zurückzuführen. Wenn man jedoch die durchschnittlichen Unfallfolgen von Leiterunfällen betrachtet, so erscheint der geringe Prozentsatz in einem anderen Licht: Auffallend ist, dass ihr Anteil bei den neuen Unfallrenten der gesetzlichen Unfallversicherung zwölf Prozent beträgt. Was bedeutet das?

Absturzunfälle von Leitern haben schwerere Auswirkungen als andere Arbeitsunfälle“: erklärt Kube.

„Die Zahl der Schwerverletzten, die wegen verminderter Erwerbstätigkeit in Folge eines Absturzunfalls von den Berufsgenossenschaften mit einer Rente entschädigt werden müssen, ist vergleichsweise hoch.“

Dies zeigt, dass es branchenübergreifend sowohl für Führungskräfte als auch für Beschäftigte besonders wichtig ist, auf Sicherheit bei der Benutzung von Leitern zu achten und Unfällen vorzubeugen. Doch worin liegen überhaupt die Ursachen für Absturzunfälle - und wie lassen sie sich verhindern?

Persönliches Verhalten: Unfallursache Nummer eins

„Die Ursachen für Absturzunfälle im Zusammenhang mit Leitern sind vielfältig“, erklärt Clemens Kube. „Sicherheitswidriges Personenverhalten ist jedoch die Unfallursache Nummer eins.“ Die körperliche Belastung der Beschäftigten durch längeres Arbeiten auf der Leiter, das Ausführen von Tätigkeiten mit hohem Kraftaufwand oder rutschige Schuhsohlen können Ursachen für Abstürze sein. Auch beschädigte Holme oder Sprossen sowie fehlende oder ungeeignete Sicherungen an der Leiter gegen Umfallen und Rutschen führen zu Unfällen.

„Unter den hochgelegenen Arbeitsplätzen, zu denen auch Hubarbeitsbühnen und Gerüste zählen, nimmt die Leiter eine Sonderstellung ein: Sie lässt für Beschäftigte nur beschränktes Arbeiten zu“: sagt der Experte.

Wer eine Leiter benutzt, muss deshalb einige Regeln und Präventionsmaßnahmen beachten

Richtiger Einsatz von Leitern kann Abstürze verhindern

Stets gilt: Es sollten nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignete Leitern verwendet werden. „Es gibt Anlegeleitern, Stehleitern, Trittleitern und viele weitere mehr“: zählt der Experte auf.

Von Anlegeleitern aus dürfen nur Arbeiten geringen Umfangs, zum Beispiel Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten, ausgeführt werden. Ihr Anstellwinkel muss zwischen 65 und 75 Grad betragen. Zudem sollte die Leiter immer auf einem standsicheren und ebenen Untergrund aufgestellt und zusätzlich durch Festbinden oder Einhaken des Leiterkopfes abgesichert werden.

Es ist verboten, die oberen Sprossen einer Anlegeleiter zu betreten.

Unternehmer erkennen Risiken in der Gefährdungsbeurteilung

Zu den Pflichten eines Unternehmers gehört es, eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen, um mögliche Risiken im Arbeitsalltag aufzuspüren und entsprechende Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Dies ist im entsprechenden Regelwerk der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vorgegeben. Dabei ist auch zu prüfen, ob für die auszuführenden Tätigkeiten die Benutzung einer Leiter erforderlich ist, oder ob nicht ein anderes Hilfsmittel wie ein Podest, eine Hubarbeitsbühne

oder ein Gerüst sicherer und geeigneter wäre. Gemäß Nummer 5.1.4 des Anhangs 2 der BetrSichV sollte die Verwendung von Leitern generell nur auf besondere Umstände wie kurzzeitige Tätigkeiten beschränkt werden. Zudem müssen Arbeitgeber ihre Beschäftigten mindestens einmal im Jahr zu den Sicherheitsvorkehrungen auf Leitern unterweisen. Dabei sollte stets betont werden, dass selbst Abstürze aus geringer Höhe bleibende gesundheitliche Schäden oder Beeinträchtigungen nach sich ziehen können. Wer auf eine Leiter steigt, sollte sich immer darüber bewusst sein, dass er auch runterfallen kann: fasst Kube zusammen. Eine wichtige Präventionsmaßnahme sei deshalb: „Nimm die Leiter ernst - dann kommst du sicher hoch hinaus.“

Weitere Informationen: Berufsgenossenschaft Holz und Metall www.bghm.de

- Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht nach § 7 Abs. 4 BurlG ein Anspruch auf Abgeltung des wegen der Beendigung nicht erfüllten Anspruchs auf Urlaub

Wird danach ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber begründet, ist dies in der Regel urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln.

Der volle Urlaubsanspruch wird erst nach (erneuter) Erfüllung der Wartezeit des § 4 BurlG erworben. Der Teilurlaub gemäß § 5 BurlG berechnet sich grundsätzlich eigenständig für jedes Arbeitsverhältnis. Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Januar 2009 beschäftigt. Arbeitsvertraglich schuldete die Beklagte jährlich 26 Arbeitstage Urlaub in der 5-Tage-Woche. Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 2012. Am 21. Juni 2012 schlossen die Parteien mit Wirkung ab dem 2. Juli 2012 (Montag) einen neuen Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund fristloser Kündigung der Beklagten am 12. Oktober 2012. Die Beklagte gewährte dem Kläger 2012 drei Tage Urlaub.

Die Parteien haben noch darüber gestritten, ob die Beklagte verpflichtet ist, über 17 hinaus weitere sechs Urlaubstage mit 726,54 Euro brutto abzugelten. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, mit Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses beginne ein vom vorherigen Arbeitsverhältnis unabhängiger neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum. Der Kläger habe deshalb für beide Arbeitsverhältnisse nur Teilurlaubsansprüche erworben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Jedenfalls in den Fällen, in denen aufgrund vereinbarter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird, entsteht ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet.

Bundesarbeitsgericht - Urteil vom 20. Oktober 2015 - 9 AZR 224/14. Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Düsseldorf - Urteil vom 19. Februar 2014 - 1 Sa 1273/13. (Quelle: Bundesarbeitsgericht)

3. Technik

- Zulieferkatalog des Handwerks startet neu – Eintragung wurde vereinfacht

Durch die kostenfreie Listung im Zulieferkatalog können Unternehmen des Metallhandwerks ihre Absatzchancen steigern und neue Abnehmerkreise erschließen. Auch Industrie- und Dienstleistungsunternehmen finden über den Zulieferkatalog schnell Produkte, Dienstleistungen und dazu die leistungsfähigen Handwerksunternehmen.

Der Zulieferkatalog des Handwerks richtet sich an Handwerksunternehmen, die bestimmte Produkte und Leistungen innerhalb des Handwerks beziehen oder anbieten möchten. Er ist aber auch für Industrieunternehmen interessant, die Zulieferbetriebe im Handwerk suchen und für Dienstleister, die Kompetenzen von Handwerksunternehmen in Planung und Konstruktion nachfragen. Innovatoren finden im Zulieferkatalog Auftragsfertiger, Lizenznehmer oder technische Dienstleister aus dem Handwerk zur Realisierung ihrer Ideen. Neben dem neuen Design wurde das Erstellen eines Unternehmenseintrags deutlich vereinfacht. Neue Funktionen helfen bei der Suche und verbessern die Chance gefunden zu werden. Der Zulieferkatalog wird von allen Handwerkskammern und von den Bundes- und Landesverbänden des Metallhandwerks unterstützt.

Mehr Informationen unter: www.zulieferkatalog.de oder www.zulika.de

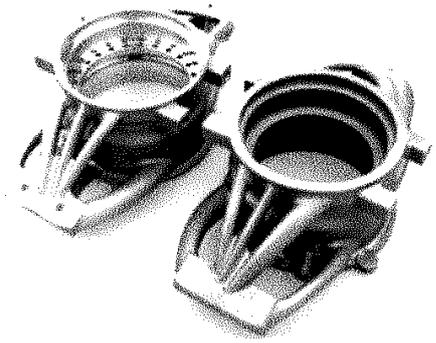
Einen Flyer erhalten Sie über den Fachverband Metall Sachsen.

- Vergleich - CNC-Bearbeitung und 3D-Druck

Die beiden Technologien CNC-Bearbeitung und 3D-Druck haben einen großen Einfluss auf viele Branchen.

Aber konkurrieren sie miteinander oder ergänzen sie sich gegenseitig?

Die Verfahren CNC-Bearbeitung und 3DDruck können sich in der Fertigung sehr gut ergänzen.



Einfach ausgedrückt, ist die CNC-Bearbeitung die Umkehrung des 3D-Drucks. Während beim 3D-Druck Objekte durch den Aufbau von dreidimensionalen Schichten hergestellt werden, wird bei der CNC-Bearbeitung in diese Objekte hineingeschnitten. Es ist wie der Unterschied zwischen der Herstellung einer Skulptur aus Ton (ein additives Verfahren) und dem Herausschnitzen aus Marmor (ein subtraktives Verfahren).

Natürlich lassen sich manche Teile am besten mit dem einen oder dem anderen Verfahren herstellen. Doch in vielen Fällen arbeiten sie gut zusammen. Ein gutes Beispiel hierfür ist das „Finish“ eines 3D-gedruckten Objekts mittels CNC-Bearbeitung, um die Oberfläche zu veredeln oder Löcher, Nuten oder Gewinde hinzuzufügen.

Unterschiedliche Stärken

Wann ist es ratsam, die beiden Verfahren zu trennen?

Worin ist das eine besser als das andere? Wer schon einmal auf den 3D-Druck zurückgegriffen hat, wird wissen, dass das Verfahren sich besonders gut für sehr spezielle Konstruktionen eignet. Da es bei null startet und Schicht für Schicht hinzufügt, sind den Ergebnissen fast keine Grenzen gesetzt. Die einzige Einschränkung liegt in den Möglichkeiten des Druckers. Außerdem ist es ein flexibles Verfahren, sodass man schnell zwischen verschiedenen Arbeiten hin- und herwechseln kann. Die Stückkosten eines bestimmten Objekts sind unabhängig von der Menge immer gleich. Somit ist der 3D-Druck ideal für die Herstellung individueller, ja sogar einzigartiger Objekte. Es ist kein Wunder, dass das Verfahren in vielen medizinischen und zahnmedizinischen Anwendungen zum Einsatz kommt, bei denen sich damit Objekte individuell an die einzelnen Patienten anpassen lassen. Doch diese großartige Stärke kann sich auch als Schwäche erweisen: Bei manchen Massenproduktionen kann der 3D-Druck unwirtschaftlich sein. Außerdem ist die Ausgabegröße begrenzt. Während sich das Verfahren perfekt für kleine, komplizierte Objekte eignet, liegt die Maximalgröße annähernd bei der Größe einer Waschmaschine (Stereolithographie mit bestimmten Werkstoffen).

In solchen Fällen kommt man mit der CNC-Bearbeitung manchmal weiter. Damit lassen sich effizient beträchtliche Mengen von präzise gearbeiteten Produkten aus einer Vielzahl an Werkstoffen herstellen. Teile für gewerbliche und industrielle Anwendungen und Maschinen sind besonders beliebt, besonders solche, die aus Metallen mit hoher Dichte hergestellt werden. Das Verfahren eignet sich auch für kleinere Losmengen, obwohl die Stückkosten dann in der Regel höher ausfallen.

Mit vereinten Kräften konstruktive Herausforderungen meistern

Die Entscheidung zwischen 3D-Druck und CNC-Bearbeitung hängt somit oft von der Größe des Produktionslaufs und der Ausgabegröße ab. Fallen jedoch diese Faktoren weder zu groß noch zu klein aus, um eines der beiden Verfahren auszuschließen, können die Techniken wirkungsvoll kombiniert werden.

Dieser kombinierte Ansatz sollte dringend erkundet und weiterentwickelt werden. Da Hersteller den steigenden Anforderungen ihrer Kunden gerecht werden müssen, muss die Technik sich weiterentwickeln, um Schritt zu halten. Dabei geht es um die schnellere und effizientere Herstellung leistungsfähigerer Produkte und Dienstleistungen. Deshalb kann die Kombination aus 3D-Druck und CNC-Bearbeitung erhebliche Vorteile bringen.

Insbesondere können die beiden Technologien zusammen dazu beitragen, die großen konstruktiven Herausforderungen, denen Hersteller heute gegenüberstehen, zu meistern - besonders im Hinblick auf die Nachfrage nach leichteren Bauteilen und Produkten sowie nach Objekten mit immer komplexeren Geometrien.

Hier kann der 3D-Druck in Kombination mit der CNC-Bearbeitung mehr erreichen als jedes andere Verfahren. Die Flexibilität des 3D-Drucks wird durch die Präzision der CNC-Bearbeitung verbessert und ermöglicht so die Herstellung noch komplizierterer Objekte.

Und da die CNC-Bearbeitung als Ergänzung zum 3D-Druck für den nötigen Feinschliff sorgen kann, muss sie sich nicht auf größere Produktionsläufe beschränken.

Kombination ist für Ersatzteile geeignet

So verfügen einige Firmen wie z. B. Proto Labs über die Ausrüstung sowohl für den 3D-Druck als auch für die CNC-Bearbeitung. Sie kombinieren oft beide Technologien, um Prototypen und Modelle herzustellen, oder für mittelgroße Serien, die für Leistungsprüfungen benötigt werden. Dieser duale Ansatz eignet sich außerdem ideal für die Herstellung von Ersatzteilen für veraltete Produkte.

Der Trick besteht darin, den spezifischen Wert der einzelnen Techniken zu erkennen und diese auf die geeignetste Weise auf die Design- und Produktionsprozesse anzuwenden.

An den einzelnen Punkten des Zyklus der Prototypenherstellung, Prüfung und Fertigung können 3D-Druck und CNC-Bearbeitung entweder einzeln oder zusammen eingesetzt werden. Durch die Zusammenarbeit mit einem Anbieter, bei dem beide Technologien unter einem Dach vereint sind, kann man sich flexibler zwischen den beiden hin- und her bewegen.

Das Ergebnis? Man kann beide Verfahren optimal nutzen, um den heutigen Anforderungen sich schnell verändernder Märkte gerecht zu werden. (Quelle: *m&t-feinwerkicker*)

4. Sonstiges

- Vorteile nutzen – Profitieren von Metall & mehr

Der Vorteilsclub des Metallhandwerks ist eine Gemeinschaftsinitiative der Landesverbände im Bundesverband Metall. Die komplett kostenlose Mitgliedschaft ist ausschließlich Innungsbetrieben vorbehalten. Sobald Sie bei einer Metallinnung Mitglied werden sind Sie auch automatisch Metall & mehr Mitglied.

Mitglieder beziehen Waren und Dienstleistungen zu Großabnehmerkonditionen – dies ist besonders für mittelständische und kleine Fachbetriebe ideal. Über 60 Club-Partner gewähren Rabatte, Aktionsangebote und Sonderkonditionen. Wer dies nutzt, hat den Innungsbeitrag ganz schnell wieder raus. Auf der Website www.metallundmehr.net sind alle Leistungen und die neusten Angebote aufgelistet. Einfach mit der Mitgliedsnummer und dem Passwort anmelden und mit dem Login von den Leistungen und Angeboten profitieren.

5. In eigener Sache

- Seminarangebot

Wir möchten uns bei den Interessenten für die Anmeldungen zu dem Seminar am Mittwoch, den 16.08.2017 zu dem Thema „AGB's auf dem Bau nach VOB/ Teil B – Vertragsgestaltung und Tricks für die Praxis“ bedanken.

Da die Fortbildung aufgrund der geringen Teilnehmeranzahl nicht durchgeführt werden konnte, bieten wir Ihnen als einen weiteren Termin Mittwoch, den 20.09.2017 an.

Es wird zu diesem Termin wie angekündigt das Seminar „Neues Bauvertragsrecht ab 2018 - Was Sie jetzt schon wissen sollten und in Ihrer Vertragsgestaltung zukünftig beachten sollten“ durchgeführt. Zusätzlich zum Thema des Bauvertragsrechts, wird sich das Seminar auch mit Themen der VOB/B beschäftigen.

<u>Termin:</u>	Mittwoch, 20.09.2017, um 09.30 Uhr
<u>Ort:</u>	Geschäftsstelle des Fachverbandes Metall Sachsen
<u>Kosten:</u>	140,00 € für Mitglieder 280,00 € für Nichtmitglieder

Anmeldeformular unter: www.metallhandwerk-sachsen.de/out/metallverband/pdf/Anmeldung_zum_Seminar.pdf

Eine ausführliche Seminarbeschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt noch bekanntgegeben.